



BMVIT - IV/ST4 (Kraftfahrwesen)
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien
DVR 0000175
E-Mail: st4@bmvit.gv.at

GZ. BMVIT-179.503/0005-IV/ST4/2014
Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl
(wenn möglich) an die oben angeführte E-Mail-Adresse richten.

An alle
Landeshauptmänner

Wien, am 05.02.2014

Betreff: § 57a-Begutachtung von Zugmaschinen (Fahrzeuge der Klasse T); Beurteilung von Druckluftbeschaffungsanlagen

1. Einleitung

An das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit) wurde das Problem herangetragen, dass in letzter Zeit im Zuge der wiederkehrenden Begutachtung bei Zugmaschinen überprüft wird, ob Druckluftbeschaffungsanlagen in den Fahrzeug-Genehmigungsdokumenten eingetragen sind. Wenn das nicht der Fall ist, dann wird die Ausstellung eines positiven § 57a Gutachtens verweigert, außer es wird eine Bestätigung vom Hersteller, Generalimporteur oder deren Vertreter vorgelegt, dass die Druckluftbeschaffungsanlage bereits serienmäßig vorhanden und von der seinerzeitigen Fahrzeuggenehmigung mitumfasst war.

Da in den alten Typenscheinen dafür gar kein Feld vorgesehen war, findet sich in diesen Dokumenten in der Regel kein Hinweis auf das Vorhandensein einer Druckluftbeschaffungsanlage. Aufgrund dieser fehlenden Informationen müsste jetzt bei fast allen alten Traktoren die Druckluftanlage nachgetragen werden bzw. eine Bestätigung ausgestellt werden. Das ist aber – abgesehen vom damit verbundenen Aufwand - hinsichtlich bestimmter älterer Fahrzeuge gar nicht mehr möglich, da es den Hersteller bzw. den Generalimporteur nicht mehr gibt bzw. dieser mangels Unterlagen auch gar nicht in der Lage ist, solche Bestätigungen auszustellen.

2. Dazu wird seitens des bmvit im Hinblick auf eine **praktikable Vorgangsweise** bei der Begutachtung von Zugmaschinen Folgendes festgelegt:

2.1. Prüfung der Verkehrs- und Betriebssicherheit:

Diesbezüglich sollte es keine Unklarheiten geben.

Vorhandene Druckluftbeschaffungsanlagen sind im Zuge einer § 57a-Begutachtung nach Maßgabe des Mängelkatalogs jedenfalls zu überprüfen.

2. 2. Prüfung der Vorschriftsmäßigkeit:

2.2.1. Gemäß § 57a Abs. 1 zweiter Satz KFG sind Fahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg, soweit das durch das prüfende Organ beurteilt werden kann, zu begutachten, ob sie den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entsprechen.

2.2.2. Daraus ergibt sich, dass Zugmaschinen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg auch auf **Vorschriftsmäßigkeit** zu prüfen sind. Jedoch unter der Einschränkung, **soweit das durch das prüfende Organ beurteilt werden kann.**

2.2.3. Die **nachträgliche Ausstattung** von Zugmaschinen mit einer Druckluftbeschaffungsanlage stellt eine **anzeige- und genehmigungspflichtige Änderung** gemäß § 33 KFG 1967 dar. Mit Erlass vom 10.5.2012, Zl. 179.414/0002-IV/ST4/2012, wurde für derartige Genehmigungen zwar eine Vereinfachung in der Abwicklung des Verfahrens vorgesehen, jedoch ist das Erfordernis der Genehmigung durch den Landeshauptmann nach wie vor aufrecht. Solche Genehmigungen müssen die Fahrzeugbesitzer beim zuständigen Landeshauptmann abwickeln.

Die nachträgliche Anbringung einer Druckluftbeschaffungsanlage an einer Zugmaschine ohne Anzeige beim Landeshauptmann würde einen **Vorschriftsmangel** darstellen.

2.2.4. Da sich aber - wie oben eingangs dargestellt - in den älteren Fahrzeug-Genehmigungsdokumenten kein Hinweis auf das Vorhandensein einer Druckluftbeschaffungsanlage findet, auch wenn die Anlage serienmäßig vorhanden und von der Fahrzeuggenehmigung mitumfasst war, wird diese Frage (ob für die Druckluftbeschaffungsanlage eine Genehmigung vorliegt oder nicht) nach Ansicht des bmvt in den meisten Fällen im Zuge der Begutachtung **durch das prüfende Organ nicht beurteilt werden können.**

Es ist daher in solchen Fällen wie unter Punkt 2.1. dargestellt, die Funktionstüchtigkeit der Anlage zu überprüfen und ansonsten **unter Bemerkungen** im Gutachten festzuhalten, dass **die Vorschriftsmäßigkeit (Vorliegen einer Genehmigung) der Druckluftbeschaffungsanlage nicht beurteilt werden konnte.**

2.2.5. Nach Ansicht des bmvt wäre es überschießend, wenn nunmehr nachträglich Bestätigungen darüber ausgestellt werden müssten bzw. nachträgliche Eintragungen erfolgen müssten, obwohl diese Anlagen von der seinerzeitigen Genehmigung mitumfasst waren. Das wäre mit unvertretbarem Aufwand verbunden.


(Bis zur Einführung der Genehmigungsdatenbank im Juni 2007 wurde es nicht für notwendig erachtet, Druckluftbeschaffungsanlagen in den Typenschein oder den Einzelgenehmigungsbescheid einzutragen. Es wurde von den Vorschriften auch nicht verlangt. Daher findet sich in diesen älteren Dokumenten kein Hinweis auf das Vorhandensein einer Druckluftbeschaffungsanlage. Erst ab Einführung der Genehmigungsdatenbank sind diese Anlagen, wenn vorhanden, in den Genehmigungsdokumenten bzw. im Genehmigungsdatensatz unter Punkt 8.11.4.1 und 8.11.4.2 durch Eintragung der Drücke vermerkt.)

2.2.6. Lediglich in jenen Fällen, in denen der **begründete Verdacht** besteht, dass es sich um **keine mitgenehmigte Anlage** handelt, bzw. **eindeutig erkennbar** ist, dass es sich um eine **nachgerüstete Anlage** handelt (wie zB durch eine unsachgemäße Montage oder ungeeignete Bauteile) und für diese **kein Genehmigungsnachweis** vorliegt, ist das als **Vorschriftsmangel** zu werten und ein positives Gutachten zu versagen.

Es wird ersucht, alle zur Begutachtung von Zugmaschinen ermächtigten Stellen zu informieren.

Für die Bundesministerin:
Dr. Wilhelm Kast

Ihr(e) Sachbearbeiter/in:
Dr. Wilhelm Kast
Tel.: +43 (1) 71162 65 5317
Fax: +43 (1) 71162 65 65317
E-Mail: wilhelm.kast@bmvit.gv.at

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 <small>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</small>	Datum	2014-02-05T09:50:15+01:00
	Seriennummer	437268
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Signaturwert	KN0P1BdBcavUW+yYyUCR2N2cK6ATwB9t1+br6eZjQLXeoAZB9bq7/4eyx3hiGOv1tzelyNG0CKRTEQeZjsgLXBh8fkdgvjYVN3bdCN9Kj6ujE2ZOWgr0rVLZFtrJ4l/J89836cq0wJ84Pk9X6xO0yGZH4HGQ3j4RACdr+sGLb8U=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	



BMVIT - IV/ST4 (Kraftfahrwesen)
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien
DVR 0000175
E-Mail: st4@bmvit.gv.at

GZ. BMVIT-179.503/0022-IV/ST4/2014
Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl
(wenn möglich) an die oben angeführte E-Mail-Adresse richten.

An alle
Landeshauptmänner

Wien, am 29.07.2014

Betreff: § 57a Abs. 1 letzter Satz KFG; Begutachtung von Zugmaschinen; Beurteilung der Vorschriftsmäßigkeit; Ergänzung des Erlasses BMVIT-179.503/0005-IV/ST4/2014 im Hinblick auf weitere Anbauteile

Da bei der wiederkehrenden Begutachtung von Zugmaschinen gemäß § 57a KFG immer wieder Fragen und Unsicherheiten im Hinblick auf die Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeuges wegen verschiedener Anbauteile auftreten, darf das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit) auf die Bestimmung des § 57a Abs. 1 letzter Satz KFG hinweisen, wonach die Vorschriftsmäßigkeit von Fahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3.500 kg nur insoweit zu begutachten ist, soweit das durch das prüfende Organ beurteilt werden kann.


Die im Erlass vom 5.2.2014, Zl. 179.503/0005-IV/ST4/2014, im Hinblick auf Druckluftbeschaffungsanlagen beschriebene Vorgangsweise kann daher auch für andere Anbauteile angewendet werden, bei denen im Rahmen der Begutachtung nicht festgestellt werden kann, ob die Änderung genehmigt ist oder nicht bzw. ob diese Änderung als nicht anzeigepflichtig im Sinne des § 22a Abs. 1 Z 5 KDV anzusehen ist.

Die Prüfung der Verkehrs- und Betriebssicherheit hat nach Maßgabe des Mängelkatalogs jedenfalls zu erfolgen.

Es wird ersucht, alle zur Begutachtung von Zugmaschinen ermächtigten Stellen zu informieren.

Für die Bundesministerin:
Dr. Wilhelm Kast

Ihr(e) Sachbearbeiter/in:
Dr. Wilhelm Kast
Tel.: +43 (1) 71162 65 5317
Fax: +431 71162 65 65317
E-Mail: wilhelm.kast@bmvit.gv.at

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 <small>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</small>	Datum	2014-08-06T08:49:00+02:00
	Seriennummer	437268
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Signaturwert	rCykWW7s++1+FywnYsGlqeMkKmPM5QCmEd7nFTdAZtj9VLgtiIS8dsTcyxtJ04II VcMiE/yMW+FfK3h/9DHNWTJLXFWhGMdNnFGNzWn86GcNVrEfy7rHsDk8TR4BdPhM tvIBRXGIEuPeDflgPVXzmGVZukCle6djvGsQdOVBGAY=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	